



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
München und Freising

Satzung

Geschäftsordnung

Wahlordnung

Impressum:

Katholische Landjugend München und Freising

Preysingstr. 93

81667 München

Tel.: 089/48092-2230

Fax: 089/48092-2209

muenchen@kljb.org

Stand: September 2017

Format: März 2019

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
SATZUNG DES DIÖZESANVERBANDES DER KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG (KLJB) MÜNCHEN UND FREISING	8
ABSCHNITT I: SELBSTVERSTÄNDNIS.....	8
§ 1 Name	8
§ 2 Sitz, Geschäftsjahr	8
§ 3 Zweck, Ziel.....	8
§ 4 Aufgaben des Diözesanverbandes	9
§ 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder	9
ABSCHNITT II: STRUKTUR.....	10
§ 6 Aufbau.....	10
§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	11
§ 8 Verbundene Organisationen / Kooperationspartner	11
ABSCHNITT III: GRUNDSATZAUSSAGEN	11
§ 9 Leitsätze	11
§ 10 Zielgruppe.....	12
§ 11 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	12
§ 12 Interessenvertretung.....	12
§ 13 Subsidiaritätsprinzip	13
§ 14 Demokratie	13
§ 15 Gleichberechtigte Leitung durch Männer und Frauen	13
ABSCHNITT IV: MITGLIEDSCHAFT	13
§ 16 Mitgliedschaft.....	13
§ 17 Fördermitgliedschaft.....	14
§ 18 Mitgliedsbeitrag.....	14
ABSCHNITT V: ORGANE UND GREMIEN DES DIÖZESANVERBANDES	15
§ 19 Diözesanversammlung.....	15
§ 20 Diözesanausschuss	16
§ 21 Diözesanvorstand	17
§ 22 Arbeitskreise.....	18
ABSCHNITT VI: EINRICHTUNGEN	19
§ 23 Diözesanstelle.....	19
ABSCHNITT VII: ORTSEBENE / KREISEBENE	19

§ 24 Orts- und Kreisverbände.....	19
§ 25 Ortsgruppen.....	20
§ 26 Kreisverbände	20
ABSCHNITT VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 27 Geschäftsordnung.....	21
§ 28 Satzungsänderung	22
§ 29 Auflösung des Verbandes.....	22
GESCHÄFTSORDNUNG DES DIÖZESANVERBANDES DER KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG (KLJB) MÜNCHEN UND FREISING.....	23
ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH.....	23
§ 1 Geltungsbereich.....	23
ABSCHNITT II: DIÖZESANVERSAMMLUNG	23
§ 2 Termin und Ort.....	23
§ 3 Einberufung und Einladung.....	23
§ 4 Vorbereitung.....	24
§ 5 Tagesordnung und Anträge	24
§ 6 Leitung.....	25
§ 7 Eröffnung.....	25
§ 8 Öffentlichkeit.....	25
§ 9 Aussprache	26
§ 10 Rederecht.....	26
§ 11 Wortmeldung und Worterteilung	26
§ 12 Persönliche Erklärung.....	26
§ 13 Rededauer	27
§ 14 Schließung der Aussprache.....	27
§ 15 Sachanträge	27
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung.....	27
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	28
§ 18 Abstimmungen.....	29
§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)	30
§ 20 Protokoll	30
§ 21 Genehmigung des Protokolls	30
ABSCHNITT III: DIÖZESANAUSSCHUSS	31

§ 22 Termin und Ort	31
§ 23 Einberufung und Einladung	31
§ 24 Vorbereitung.....	31
§ 25 Weitere Bestimmungen.....	32
§ 26 Protokoll.....	32
ABSCHNITT IV: DIÖZESANVORSTAND	32
§ 27 Sitzungen.....	32
§ 28 Einladung und Tagesordnung	32
§ 29 Leitung.....	32
§ 30 Öffentlichkeit.....	33
§ 31 Beschlussfähigkeit.....	33
§ 32 Stellvertretung	33
§ 33 Beratung.....	33
§ 34 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen	33
§ 35 Rechenschaftsbericht und Entlastung	34
ABSCHNITT V: DIÖZESANE ARBEITSKREISE	34
§ 36 Aufgaben	34
§ 37 Entstehung und Zusammensetzung.....	34
§ 38 Arbeitsweise	35
ABSCHNITT VI: ARBEITSGRUPPEN AUF DIÖZESANEBENE.....	35
§ 39 Bildung der Arbeitsgruppen.....	35
§ 40 Weitere Bestimmungen.....	35
ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	36
§ 41 Auslegung der Geschäftsordnung	36
§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	36
§ 43 Änderung der Geschäftsordnung.....	36
§ 44 Geschäftsordnungen der Orts- und Kreisverbände	36
§ 45 Inkrafttreten	36
WAHLORDNUNG DES DIÖZESANVERBANDES DER KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG (KLJB) MÜNCHEN UND FREISING	37
ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH.....	37
§ 1 Geltungsbereich.....	37
ABSCHNITT II: WAHLAUSSCHÜSSE	37
§ 2 Einrichtung	37

§ 3 Zusammensetzung	37
§ 4 Aufgaben	38
§ 5 Amtszeit	38
ABSCHNITT III: WAHL ZUM EHRENAMTLICHEN DIÖZESANVORSTAND	38
§ 6 Vorbereitung der Wahl.....	38
§ 7 Durchführung der Wahl.....	39
§ 8 Abwahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes	40
ABSCHNITT IV: WAHL DER GEISTLICHEN VERBANDSLEITUNG	40
§ 9 Vorbereitung der Wahl zur geistlichen Verbandsleiterin bzw. zum geistlichen Verbandsleiter..	40
§ 10 Durchführung der Wahl	41
§ 11 Abwahl	41
ABSCHNITT V: WAHLEN ZUM/ZUR DIÖZESANGESCHÄFTSFÜHRER/IN UND ZUM/ZUR HAUPTAMTLICHEN REFERENT/IN	42
§ 12 Vorbereitung der Wahl.....	42
§ 13 Durchführung der Wahl	42
§ 14 Abwahl	43
ABSCHNITT VI: WAHL ZUM KREIS- BZW. ORTSVORSTAND.....	43
§ 15 Vorbereitung der Wahl.....	43
§ 16 Durchführung der Wahl	43
§ 17 Abwahl des Kreis- bzw. Ortsvorstandes.....	45
ABSCHNITT VII: SONSTIGE WAHLEN	45
§ 18 Sonstige Wahlen.....	45
ABSCHNITT VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	45
§ 19 Auslegung der Wahlordnung	45
§ 20 Anfechtung	46
§ 21 Änderung der Wahlordnung.....	46
§ 22 Inkrafttreten.....	46

Satzung des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) München und Freising

ABSCHNITT I: SELBSTVERSTÄNDNIS

§ 1 Name

- (1) Der Verband ist der Diözesanverband der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Er führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung München und Freising (KLJB München und Freising), im Folgenden: „der Diözesanverband“.
- (3) Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Diözesanverbandes nimmt der München und Freisinger Landjugend e.V. wahr.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Diözesanverband hat seinen Sitz in München.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziel

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Diözesanverbandes ist es, einen Rahmen zum selbständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen der KLJB zu schaffen.
- (3) Zu den Zielen der KLJB gehören:
 - a) Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten
 - b) Freizeit gemeinsam verbringen
 - c) Religiosität leben
 - d) Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen
 - e) Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung
 - f) Interessenvertretung für den ländlichen Raum
- (4) Selbstlosigkeit
 - a) Der Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KLJB dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Diözesanverbandes erhalten.
- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes keine Anteile des Vermögens des Diözesanverbandes erhalten.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Diözesanverbandes

- (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.
- (2) Schulung und Weiterbildung der Verantwortlichen auf Kreis und Diözesanebene.
- (3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Kreisverbänden.
- (4) Beratung der Verantwortlichen in den Kreisverbänden.
- (5) Vertretung in Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des BDKJ auf Diözesanebene, und des bayerischen Bauernverbandes (BBV) auf Bezirksebene.
- (6) Vertretung der KLJB gegenüber anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene.
- (7) Interessenvertretung der KLJB in Staat, Kirche und Gesellschaft.

§ 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder

- (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug.
 - a) Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbols Jesu. Es steht für Mühen und Leiden, aber auch für die Hoffnung auf die Auferstehung und den Sieg des Lebens. Jesus Christus ist Grund und Kraft unseres Handelns.
 - b) Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement.
- (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:
 - „Gott lass uns den Glauben
nicht nur mit den Lippen bekennen,
sondern auch tun, wovon wir reden.
Öffne uns die Augen,

dass wir sehen, wo wir gebraucht werden,
und gib uns den Mut,
die Welt umzugestalten
damit dein Reich wachsen kann“.

(3) Als Vorbilder orientieren wir uns besonders an folgenden Personen:

a) Klaus von der Flüe:

Sein Leben und politisches Handeln waren stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben. Er ist uns ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.

b) Die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“:

Ihnen wurden die Augen geöffnet und sie sahen, wo sie gebraucht wurden. Sie hatten den Mut, sich der Diktatur der Nationalsozialisten aktiv zu widersetzen und so die Welt umzugestalten. Ihren Mut mussten viele Mitglieder der „Weißen Rose“ mit dem Leben bezahlen. Sie taten dies für eine Welt ohne Unterdrückung und Gewalt, für eine Welt, in der Frieden, Toleranz und Nächstenliebe herrschen.

ABSCHNITT II: STRUKTUR

§ 6 Aufbau

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in Kreisverbände der KLJB im Bereich der Erzdiözese München und Freising.
- (2) KLJB-Ortsgruppen, die ihren Sitz im gleichen Landkreis haben, können einen Kreisverband bilden. Abweichungen werden im Einvernehmen von den beteiligten Kreisverbänden festgelegt.
- (3) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Innerhalb des Kreisverbandes können sich verschiedene Ortsgruppen zusammenschließen (z.B. Pfarrverbandsrunde, Arbeitsgemeinschaften).

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Diözesanverband ist Mitglied des KLJB Landesverbandes Bayern.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V.
- (3) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. Der Diözesanverband ist als Teil der KLJB Deutschlands Mitglied der Internationalen katholischen Land und Bauernjugendbewegung (MIJARC).
- (4) Der Diözesanverband ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Erzdiözese München und Freising.
- (5) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.
- (6) Er kann eigene Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen maßgeblich beteiligen, deren Zwecke den Zweck dieser Satzung fördern.

§ 8 Verbundene Organisationen / Kooperationspartner

- (1) Der Diözesanverband ist als Teil des KLJB-Landesverbandes Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (2) Der Diözesanverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.
- (3) Der Efeu e.V. ist der Förderverein des Diözesanverbandes.
- (4) Die Katholischen Landvolkshochschulen Petersberg und Wies sind Bildungsstätten und Kooperationspartner der KLJB.

ABSCHNITT III: GRUNDSATZAUSSAGEN

§ 9 Leitsätze

- (1) Jugendliche in der KLJB
In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

(2) Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen und erfährt so Freude und Mühe des gemeinsamen Handelns.

(3) Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

(4) Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist die internationale Solidarität.

§ 10 Zielgruppe

- (1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Ein besonderes Anliegen sind ihr junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

§ 11 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag

- (1) Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen.
- (2) sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen.
- (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln.
- (4) und ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

§ 12 Interessenvertretung

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialkaritativen Bereich.

§ 13 Subsidiaritätsprinzip

Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht möglich ist.

§ 14 Demokratie

- (1) Die KLJB bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip.
- (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
 - a) Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode zur Rechenschaft.
 - b) Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidungen getroffen.
 - c) Die Mitglieder werden an den Entscheidungen soweit wie möglich beteiligt.
 - d) Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
 - e) Jede/r kann ihr/sein Interesse einbringen.
 - f) Die KLJB arbeitet dadurch mit an dem Ziel, das demokratische Bewusstsein junger Menschen zu entwickeln.

§ 15 Gleichberechtigte Leitung durch Männer und Frauen

Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden.

Parität ist die gleichmäßige Aufteilung der Ämter auf Frauen und Männer.

ABSCHNITT IV: MITGLIEDSCHAFT

§ 16 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KLJB können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr werden, die die Ziele der KLJB unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Ortsgruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder in einem Kreisverband beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

§ 17 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder der KLJB können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Fördermitgliedschaft der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung eines selbstgewählten Fördermitgliedsbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen der KLJB München und Freising eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht im Verband.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.
- (4) Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Fördermitgliedsbeitrag nicht zahlt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.
 - (2) Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen Beitrag an den Diözesanverband weiter.
 - (3) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.
-

ABSCHNITT V: ORGANE UND GREMIEN DES DIÖZESANVERBANDES

§ 19 Diözesanversammlung

(1) Der Diözesanversammlung gehören an:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder
 - die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - vier gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der gewählte
 - geistliche Beirat/die Beirätin und der/die gewählte Diözesanausschussvertreter/in eines jeden Kreisverbandes
 - der/die Sprecher/in eines jeden Arbeitskreises des Diözesanverbandes
 - eine/e delegierte/r Vertreter/in pro Landkreis mit KLJB Ortsgruppe/n ohne KLJB Kreisverband
- b) beratende Mitglieder
 - ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes der KLJB Bayern
 - ein/e Vertreter/in des Bundesvorstandes der KLJB Deutschlands
 - ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstandes des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising
 - der gewählte Wahlausschuss der KLJB München und Freising
 - die Mitarbeiter/innen des KLJB Diözesanbüros
 - die befreundeten Jugendgruppen aus Bolivien PJU Carmen Pampa und BUJARTE Huyatu
 - ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising
 - ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkhochschule Petersberg
 - die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes
 - ein/e Vertreter/in des Efeu e.V.
 - je ein/e Vertreter/in des Bezirksverbandes Oberbayern und des Landesverbandes des Bayerischen Bauernverbandes
 - der/die Diözesanjugendseelsorger/in
 - die kirchlichen Jugendpfleger/innen
 - Gäste, die vom Diözesanvorstand zur Diözesanversammlung eingeladen werden können.

(2) Aufgaben der Diözesanversammlung:

- a) Sie ist oberstes beschlussfassendes Gremium des Diözesanverbandes.
- b) Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Diözesanverbandes.
- c) Sie erlässt die Diözesansatzung und beschließt über deren Änderung.
- d) Sie kann verschiedene Aufgaben an andere Organe oder Personen delegieren bzw. den Diözesanvorstand dazu ermächtigen.
- e) Sie wählt die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden sowie den/die geistliche Verbandsleiter/in des Diözesanverbandes
- f) Sie richtet Arbeitskreise des Diözesanverbandes ein und beschließt deren Auflösung.
- g) Sie bestimmt über die Auflösung des Diözesanverbandes.
- h) Sie nimmt den Jahresbericht des Diözesanvorstandes entgegen.
- i) Sie nimmt am Ende der Amtsperiode des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes den Rechenschaftsbericht entgegen.
- j) Sie ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch unter den Kreisverbänden.
- k) Die Diözesanversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 20 Diözesanausschuss

(1) Dem Diözesanausschuss gehören an:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder
 - die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - der/die gewählte Diözesanausschussvertreter/in eines jeden Kreisverbandes
- b) als beratende Mitglieder
 - die Sprecher/innen der Arbeitskreise des Diözesanverbandes
 - ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes der KLJB Bayern
 - ein/e Vertreter/in des Bundesvorstandes der KLJB Deutschlands
 - ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstandes des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising
 - die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes
 - die übrigen in den Kreisverbänden stimmberechtigten Mitglieder
- c) Gäste, die vom Diözesanvorstand zum Diözesanausschuss eingeladen werden können.

(2) Aufgaben des Diözesanausschusses:

- a) Der Diözesanausschuss kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes beschließen, ausgenommen die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- b) Er gewährleistet den Informationsaustausch zwischen Diözesanverband und Kreisverbänden.
- c) Er ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch unter den Kreisverbänden.
- d) Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diözesanverbandes.
- e) Er wählt den/die Referenten/in für Bildung .
- f) Er wählt den/die Referenten/in für Agrar, Verbraucherschutz, Ökologie und Internationales.
- g) Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 21 Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an:
 - zwei ehrenamtliche weibliche Diözesanvorsitzende
 - zwei ehrenamtliche männliche Diözesanvorsitzen
 - der/die gewählte geistliche Verbandsleiter/in des Diözesanverbandes
 - der/die gewählte Diözesangeschäftsführer/in des Diözesanverbandes
 - der/die hauptamtliche Referent/in für Bildung
 - der/die hauptamtliche Referent/in für Agrar, Verbraucherschutz, Ökologie und Internationales
- (2) Zum Mitglied des Diözesanvorstandes ist wählbar, wer Mitglied der KLJB ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der/die geistliche Verbandsleiter/in wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Um das Amt ausüben zu können, benötigt er/sie die Beauftragung des Diözesanbischofs.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in, der/die Referent/in für Bildung und der/die Referent/in für Agrar, Verbraucherschutz, Ökologie und Internationales werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Falle einer Wiederwahl beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (6) Die Amtszeit beginnt mit Ende der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanausschusses, auf der die Wahl erfolgt ist, sofern die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanausschuss nichts anders bestimmt hat.

- (7) Scheidet ein Mitglied des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes vorzeitig aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Diözesanversammlung für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.
- (8) Jedes Mitglied des Diözesanvorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (9) Aufgaben des Diözesanvorstandes:
- a) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes.
 - b) Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.
 - c) Er setzt die Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses um.
 - d) Er bereitet die Sitzungen der Diözesanorgane vor und leitet sie.
 - e) Er erstellt den Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht
 - f) Er vertritt den Diözesanverband in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes BDKJ, dem Bezirksvorstand des Bayerischen Bauernverbandes und anderen Organisationen.
 - g) Er nimmt die Vertretung des Diözesanverbandes in den Kreisverbänden und den diözesanen Arbeitskreisen wahr..
 - h) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.
 - i) Er sorgt für Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ebenen des Verbandes.
 - j) Er trifft die Personalentscheidung bei der Einstellung von hauptberuflichen Referenten/innen in Absprache mit dem Leiter des Erzbischöflichen Jugendamtes.
- (10) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 22 Arbeitskreise

(1) Einrichtung und Funktion

Arbeitskreise sind Einrichtungen des Diözesanverbandes. Sie werden von der Diözesanversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und arbeiten ihrem Auftrag entsprechend zu bestimmten Themenbereichen.

(2) Zusammensetzung

- a) Die Arbeitskreise setzen sich aus Einzelpersonen zusammen.
- b) Falls es einen Arbeitskreis mit gleichem Schwerpunkt in einem Kreisverband gibt, wird angestrebt, dass ein/eine Vertreter/in aus dem jeweiligen Arbeitskreis in den entsprechenden Arbeitskreis des Diözesanverbandes entsandt wird.

- c) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen je eine/n Arbeitskreissprecher/in.
- (3) Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der Arbeitskreise liegt beim Diözesanvorstand. Veröffentlichungen erfolgen im Namen der Arbeitskreise oder des Diözesanverbandes. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Diözesanvorstandes einzuholen.
-

ABSCHNITT VI: EINRICHTUNGEN

§ 23 Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle ist die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes. Dort werden die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanorgane und in Absprache mit dem Diözesanvorstand geführt.
- (2) Die Mitarbeiter/innen stehen dem Diözesanvorstand zur Umsetzung der Aufgaben sämtlicher Organe des Diözesanverbandes zur Verfügung.
- (3) Die Diözesanstelle arbeitet mit dem Referat Landjugend des Erzbischöflichen Jugendamtes zusammen.

Die gleichzeitige Ausübung eines Ehrenamtes im Diözesanverband, d.h. stimmberechtigtes Mitglied eines Orts-, Kreis- oder Diözesanvorstandes sowie Sprecher/in eines diözesanen Arbeitskreises und die hauptamtliche bzw. -berufliche Tätigkeit an der Diözesanstelle sind nicht zulässig. Mindestens für die Zeit der Anstellung muss die betroffene Person das Ehrenamt ruhen lassen oder im Falle einer unbefristeten Anstellung das Ehrenamt niederlegen.

ABSCHNITT VII: ORTSEBENE / KREISEBENE

§ 24 Orts- und Kreisverbände

Orts- und Kreisverbände sind rechtlich selbständige Körperschaften. Sie sollten sich eine eigene Satzung geben. Diese ist dem nächst höherem Gebietsverband der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Orts- und Kreisverbände, die eine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung analog mit den folgenden Ergänzungen.

§ 25 Ortsgruppen

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe. Zu ihrer Gründung sind mindestens 5 Gründungsmitglieder nötig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Mitglieder einer Ortsgruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - c) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB- Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
 - d) Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Ortsvorstandes und wählt dessen Mitglieder.
- (4) Der Ortsvorstand
 - a) Der gewählte Ortsvorstand ist das vollziehende Organ der KLJB-Ortsgruppe.
 - b) Die Mitglieder sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
 - c) Das Gremium soll paritätisch besetzt sein.

§ 26 Kreisverbände

- (1) Zwei oder mehr KLJB-Ortsgruppen, die ihren Sitz im gleichen Landkreis haben, können einen Kreisverband bilden. Abweichungen werden im Einvernehmen von den beteiligten Kreisverbänden festgelegt. Ebenso können 20 oder mehr Mitglieder, die ihren Wohnsitz im gleichen Landkreis haben, einen Kreisverband bilden.
- (2) Beabsichtigen Mitglieder in einem Landkreis einen Kreisverband zu gründen, ist dies dem Diözesanvorstand vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (3) Kreisversammlung
 - a) Die Kreisversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Ortsgruppen eines Landkreises.
 - b) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - c) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Ortsgruppen ist eine außerordentliche Kreisversammlung einzuberufen.

- d) Die Kreisversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4) Der Kreisversammlung gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder
- der Kreisvorstand
 - die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisrunde
 - je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise des Kreisverbandes
 - die Delegierten der KLJB-Ortsgruppen im Kreisverband. Die Stimmenanzahl jeder Ortsgruppe richtet sich nach einem von der Kreisversammlung festgelegten Schlüssel.
 - die Regelung über das Stimmrecht der dem Kreisverband zugeordneten Einzelmitglieder liegt beim jeweiligen Kreisverband.
- b) als beratende Mitglieder
- ein/e Vertreter/in des KLJB-Diözesanvorstandes
 - ein/e Vertreter/in des BDKJ-Kreisvorstandes
 - ein/e Vertreter/in der Katholischen Jugendstelle im Landkreis
- (5) Kreisvorstand
- a) Der gewählte Kreisvorstand ist das vollziehende Organ des KLJB-Kreisverbandes.
- b) Die Mitglieder des Kreisvorstandes müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- c) Der Kreisvorstand soll paritätisch besetzt sein.
- d) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind
- zwei weibliche Vorsitzende
 - zwei männliche Vorsitzende
 - der/die geistliche Verbandsleiter/in
 - der/die Diözesanausschussvertreter/in
- e) Der Kreisvorstand entsendet eine/n Vertreter/in in den Kreisvorstand des bayrischen Bauernverbandes.
-

ABSCHNITT VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Geschäftsordnung

Der Diözesanverband kann sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben ansonsten gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des nächst höheren Gebietsverbandes der KLJB.

§ 28 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen, abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung beschlossen werden und sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29 Auflösung des Verbandes

- (1) Jeder Gebietsverband hat das Recht sich selbst aufzulösen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der entsprechenden Kreis- bzw. Ortsversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die nächst höhere Ebene ist umgehend zu informieren.
- (2) Der Diözesanverband kann von der Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen, abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (3) Existiert kein Kreisverband mehr, gilt der Diözesanverband als aufgelöst.
- (4) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes der KLJB fällt bestehendes Vermögen dem nächst höheren als gemeinnützig anerkannten Gebietsverband der KLJB zu, der es für einen Zeitraum von fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist der aufgelöste Gebietsverband neu gründen, erhält dieser das Vermögen zurück. Ansonsten ist das Vermögen ausschließlich für Zwecke der Jugendfürsorge im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Geschäftsordnung des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) München und Freising

ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese München und Freising:

- Diözesanversammlung,
 - Diözesanausschuss,
 - Diözesanvorstand,
 - diözesane Arbeitskreise,
 - Arbeitsgruppen auf Diözesanebene.
-

ABSCHNITT II: DIÖZESANVERSAMMLUNG

§ 2 Termin und Ort

Termin und Ort der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand beschlossen.

§ 3 Einberufung und Einladung

- (1) Der Diözesanvorstand lädt vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung die Mitglieder nach § 19 Abs. 1 der Satzung in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugesandt.
- (3) Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses beantragt. Dazu bedarf es der Festlegung einer vorläufigen Tagesordnung und der Angabe von Gründen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt der Diözesanversammlung. Ein von der Diözesanversammlung eingerichtetes Projektteam bereitet die Versammlung organisatorisch vor und führt sie durch.
- (2) Weitere Personen können vom Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung
Die Organe der Kreisverbände (Kreisversammlung, Kreisrunde, Kreisvorstand), der Diözesanausschuss, die diözesanen Arbeitskreise, der Diözesanvorstand, sowie alle auf der Diözesanversammlung anwesenden Stimmberechtigten sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.
- (3) Antragsfrist
Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die drei Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen und an die Mitglieder der Diözesanversammlung verschickt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen acht Wochen, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Initiativanträge
Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in (3) festgelegten Frist beim Diözesanvorstand eingehen und bis zum Beschluss der Tagesordnung eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Versammlung. Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge so bald als möglich dem Diözesanvorstand angekündigt werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge
Vorschläge auf Änderung der festgelegten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes) können während der Versammlung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern dies die Diözesanversammlung mehrheitlich beschließt.

(6) Unerledigte Tagesordnungspunkte

Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen.

§ 6 Leitung

- (1) Die Leitung der Diözesanversammlung liegt in den Händen des Diözesanvorstandes. Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag dem Diözesanvorstand die Leitung entziehen und auf eine oder mehrere zu wählende Personen übertragen.
- (3) Der jeweils leitenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (4) Beabsichtigt die jeweils leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes nicht die Moderation übernehmen.

§ 7 Eröffnung

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§17),
- c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- d) Beschluss der Tagesordnung.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder der KLJB zugänglich. Der Diözesanvorstand kann Gäste und Zuhörer/innen einladen.
- (2) Die Öffentlichkeit (= alle Teilnehmer/innen außer den stimmberechtigten Mitgliedern) kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.

§ 9 Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a) Anträge an die Diözesanversammlung,
 - b) sonstige Vorlagen,
 - c) Erklärungen des Diözesanvorstandes,
 - d) Berichte,
 - e) Jahres- und Rechenschaftsbericht.
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a) persönliche Erklärungen,
 - b) Erklärungen zu Abstimmungen.

§ 10 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen kann die leitende Person Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.

§ 11 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilt die leitende Person in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern, oder wenn alternierende Redeliste beantragt ist (§ 16, Abs. 1,a).
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 16) gehen vor.
- (4) Antragsteller/-in und Berichterstatter/-in können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 12 Persönliche Erklärung

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist der leitenden Person schriftlich vorzulegen.

- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 13 Rededauer

Die einzelne Rednerin bzw. der einzelne Redner soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die leitende Person kann Rednerinnen und Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Die leitende Person kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort für diese Wortmeldung entziehen.

§ 14 Schließung der Aussprache

- (1) Die leitende Person schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache (§ 16, Abs 1, k) beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will. Sie sind in Textform vorzulegen. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.
- (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:
 - a) Anträge auf alternierende Redeliste (= Redeliste, die Frauen und Männer abwechselnd reiht),
 - b) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - c) Dringlichkeitsanträge (§ 5, Abs. 5),

- d) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder ein anderes Organ,
 - f) Anträge auf Festlegung der Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
 - g) Anträge auf Beschränkung der Zahl von Rednerinnen und Rednern,
 - h) Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - i) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache,
 - j) Anträge auf geschlechtsspezifische Beratung,
 - k) Anträge auf Schluss der Aussprache (Schluss der Debatte),
 - l) Anträge auf Unterbrechung der Versammlung,
 - m) Anträge auf Vertagung der Versammlung,
 - n) Anträge auf Schluss der Versammlung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Die jeweils leitende Person hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor (auffällige Wortmeldung; in der Regel mit beiden Händen).
- (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung von §16, Abs. 1, n nach §16, Abs. 1, a entschieden.
- (5) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- (6) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegenspricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweils leitende Person. Sie hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Hälfte der KLJB Kreisverbände in der Erzdiözese München und Freising bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend bzw. vertreten sind. Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter in den Kreisvorständen und im Diözesanvorstand.

- (2) Änderungen der Stimmenanzahl während der Versammlung durch Neuankunft oder Abschied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der jeweils leitenden Person umgehend zu melden.
- (3) Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich so lange beschlussfähig, bis die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.
- (4) Bestehen im Verlauf der Versammlung Zweifel über die Beschlussfähigkeit der Versammlung, muss sie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.
- (5) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Die Diözesanversammlung ist aber beratungsfähig.
- (6) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist eine außerordentliche Diözesanversammlung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, das heißt die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigen und die Anzahl der Enthaltungen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Diözesanverbandes sowie Wahlen.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die jeweils leitende Person fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (9) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, muss die jeweils leitende Person die Abstimmung wiederholen, wenn dies die Versammlung auf Antrag beschließt.

§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)

- (1) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung - ausgenommen der Diözesanvorstand - kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts kann von pastoral Verantwortlichen auf pastoral Verantwortliche oder Ehrenamtliche, von Ehrenamtlichen auf Ehrenamtliche, von Hauptamtlichen auf Hauptamtliche oder Ehrenamtliche erfolgen.
- (3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Namen und Funktion der Anwesenden,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
 - f) alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Plenumsitzungen dürfen auf einem Datenträger aufgezeichnet werden.
- (4) Bei Wahlen dürfen Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

§ 21 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll muss nach Erstellung vom Diözesanvorstand unterzeichnet werden.

- (2) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an die Mitglieder und Teilnehmer/innen und Teilnehmer der Versammlung versandt.
 - (3) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.
 - (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt. Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand.
-

ABSCHNITT III: DIÖZESANAUSSCHUSS

§ 22 Termin und Ort

- (1) Die Termine für den Diözesanausschuss werden vom Diözesanausschuss selbst festgelegt.
- (2) Der jeweilige Tagungsort wird vom Diözesanvorstand festgelegt.

§ 23 Einberufung und Einladung

- (1) Der Diözesanvorstand lädt zwei Wochen vor Beginn des Diözesanausschusses die Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung in Textform ein. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Ein außerordentlicher Diözesanausschuss muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses oder der Diözesanvorstand beantragt. Dazu bedarf es der Festlegung einer vorläufigen Tagesordnung und der Angabe von Gründen.

§ 24 Vorbereitung

Die Vorbereitung und Durchführung des Diözesanausschusses obliegt dem Diözesanvorstand. Sachliche Vorgaben von vorangegangenen Sitzungen des Diözesanausschusses müssen dabei berücksichtigt werden.

§ 25 Weitere Bestimmungen

Tagesordnung und Anträge, Leitung, Eröffnung, Öffentlichkeit, Ausspracherecht, Wortmeldung und Worterteilung, Rededauer, Antragstellung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Stellvertretung sind analog zum Abschnitt II „Diözesanversammlung“ zu behandeln

§ 26 Protokoll

- (1) Es wird ein Protokoll angefertigt, das binnen drei Wochen den in der Satzung festgelegten Mitgliedern und den beim Diözesanausschuss anwesenden Stimmberechtigten zugesandt wird.
 - (2) Bezüglich der Bestandteile, Genehmigung und Einspruch wird auf §§20, 21 verwiesen, die entsprechend gelten sofern in §26 nichts anderes festgelegt ist
-

ABSCHNITT IV: DIÖZESANVORSTAND

§ 27 Sitzungen

- (1) Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand selbst festgelegt.
- (2) Entscheidungen die auch den München und Freisinger Landjugend e.V. (§ 1 Abs. 3 der Satzung) betreffen, werden in einer separaten Sitzung getroffen. An diesen Sitzungen nehmen vier vom Diözesanvorstand delegierte Mitglieder und die Vorsitzenden des München und Freisinger Landjugend e.V. teil. Für diese Sitzungen gelten die Bestimmungen für den Diözesanvorstand entsprechend.

§ 28 Einladung und Tagesordnung

Der/die Diözesangeschäftsführer/in lädt mindestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und gegebenenfalls unter der Beifügung schriftlicher Unterlagen zur Vorstandssitzung ein.

§ 29 Leitung

Die Leitung der Vorstandssitzung liegt turnusgemäß bei einem Mitglied des Diözesanvorstandes.

§ 30 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Berater/innen oder Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrzahl der ehrenamtlichen Stimmen.

§ 32 Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 33 Beratung

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes widerspricht.

§ 34 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen

- (1) Für die Erstellung eines Protokolls ist turnusgemäß ein Mitglied des Diözesanvorstands verantwortlich. Das Protokoll muss zumindest den Anforderungen des §20 (Protokoll der Diözesanversammlung) genügen.
- (2) Das Protokoll muss binnen einer Woche erstellt sein und den Mitgliedern des Diözesanvorstands zugesandt werden.
- (3) Sollten bis zur darauf folgenden Sitzung des Diözesanvorstands keine Einsprüche beim Verfasser bzw. bei der Verfasserin eingegangen sein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Die Ergebnisse der Diözesanvorstandssitzungen werden den Mitarbeiter/innen an der KLJB-Diözesanstelle und bei Bedarf dem BDKJ-Diözesanvorstand sowie dem Landes- und Bundesvorstand der KLJB mitgeteilt.

§ 35 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- (1) Der Diözesanvorstand legt zu Beendigung seiner zweijährigen Amtsperiode der Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht in Textform vor und muss daraufhin auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von seiner Verantwortung entlastet werden.
 - (2) Wird der Vorstand nicht entlastet, so scheidet er aus dem Amt aus.
 - (3) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung zugesandt werden.
-

ABSCHNITT V: DIÖZESANE ARBEITSKREISE

§ 36 Aufgaben

Die Arbeitskreise arbeiten im Auftrag des Diözesanvorstandes und sind ihm Rechenschaft schuldig. Neben konkreten Arbeitsaufträgen von Diözesanversammlung und Diözesanvorstand sollen die Arbeitskreise auch selbst initiativ werden. Die Arbeitskreise berichten jeweils bei der Diözesanversammlung über ihre Arbeit.

§ 37 Entstehung und Zusammensetzung

- (1) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens vier Personen, die nicht Mitglieder des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.
- (2) Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden, wenn sich der Arbeitskreis längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des Verbandes beschäftigt.
- (3) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanversammlung auf Antrag mit absoluter Mehrheit.
- (4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse an der Tätigkeit der KLJB und am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises. Außerdem müssen Arbeitskreismitglieder Mitglieder der KLJB sein.
- (5) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes angehören. Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

§ 38 Arbeitsweise

- (1) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Person als Sprecher/in. Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören und soll insbesondere die Vertretung in der Diözesanversammlung und im Diözesanausschuss wahrnehmen.
 - (2) Die Termine der Arbeitskreissitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Arbeitskreis selbst.
 - (3) Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
 - (4) Die Leitung der Arbeitskreissitzungen liegt beim Sprecher bzw. der Sprecherin des Arbeitskreises.
 - (5) Über die Arbeitskreissitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten.
 - (6) Die Geschäftsführung liegt in der Regel beim zuständigen Referat der Diözesanstelle der KLJB München und Freising.
-

ABSCHNITT VI: ARBEITSGRUPPEN AUF DIÖZESANEBENE

§ 39 Bildung der Arbeitsgruppen

- (1) Diözesanversammlung, Diözesanausschuss und Diözesanvorstand können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten, sofern sich mindestens zwei Personen, die nicht Mitglieder des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diese Arbeitsgruppe zu bilden.
- (2) Richtet der Diözesanvorstand eine Arbeitsgruppe ein, so ist deren Bestehen befristet.
- (3) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ist der Diözesanversammlung bzw. dem folgenden Diözesanausschuss bekannt zu machen.
- (4) Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.

§ 40 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht in Diözesanversammlung und Diözesanausschuss. Sie können aber als Gäste zu Diözesanversammlung und Diözesanausschuss eingeladen werden.

- (2) Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen über Zusammensetzung und Arbeitsweise wie bei den Arbeitskreisen.
-

ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Auslegung der Geschäftsordnung

Tauchen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Leitende des tagenden Gremiums.

§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses, des Diözesanvorstandes beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 43 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 44 Geschäftsordnungen der Orts- und Kreisverbände

Orts- und Kreisverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist dem nächst höherem Gebietsverband der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Orts- und Kreisverbände, die keine eigene Geschäftsordnung haben, gilt diese Geschäftsordnung analog.

§ 45 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet.

Wahlordnung des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) München und Freising

ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH

§ I Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Wahlordnung gilt für die Organe und Gremien der KLJB in der Erzdiözese München und Freising:
 - Diözesanversammlung,
 - Diözesanausschuss,
 - Diözesanvorstand,
 - diözesane Arbeitskreise.
 - Arbeitsgruppen auf Diözesanebene
 - (2) Orts- und Kreisverbände können sich eine eigene Wahlordnung geben. Diese ist dem nächst höherem Gebietsverband der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Orts- und Kreisverbände, die keine eigene Wahlordnung haben, gilt diese Wahlordnung analog.
-

ABSCHNITT II: WAHLAUSSCHÜSSE

§ 2 Einrichtung

Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Wahlausschuss soll paritätisch mit zwei Frauen und zwei Männern besetzt sein.
- (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt der Diözesanvorstand aus seinen Reihen eine beratende Begleitung hinzu.
- (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten und Kandidatinnen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Wahlausschuss macht Wahlen unter Einhaltung der entsprechenden Fristen bekannt.
- (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die zu besetzenden Ämter.
- (3) Er führt bei Wahlen zu hauptamtlichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes Gespräche mit der Jugendamtsleitung, dem Erzbischöflichem Ordinariat und ggf. mit dem Erzbischof der Erzdiözese München und Freising.
- (4) Der Wahlausschuss nimmt an den Bewerbungsgesprächen teil und leitet diese.
- (5) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (6) Er erstellt das Wahlprotokoll und trägt Sorge für dessen fristgerechte Versendung

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens aber auf der, dem Tag des Ausscheidens folgenden, Diözesanversammlung das Amt wieder neu zu besetzen.
- (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des einrichtenden Organs entlastet werden.

ABSCHNITT III: WAHL ZUM EHRENAMTLICHEN DIÖZESANVORSTAND

§ 6 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes bzw. die Nachwahl von Mitgliedern des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.

- (2) Die Mitglieder der KLJB in der Erzdiözese München und Freising können bis drei Wochen vor der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss in Textform einreichen.
- (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und der aktuelle Sachbestand werden bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Kandidaten fest.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes vor.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidatinnen und Kandidaten sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (7) Die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung haben das Recht, an die Kandidatin bzw. den Kandidaten Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.
- (8) Zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin oder

des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.

- (9) Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (11) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält für ein Amt unter mehreren Kandidatinnen und Kandidaten niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (13) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.
- (14) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der Diözesanversammlung beigeheftet wird.

§ 8 Abwahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes

Die Mitglieder des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes können auf Antrag mit absoluter Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung abgewählt werden.

ABSCHNITT IV: WAHL DER GEISTLICHEN VERBANDSLEITUNG

§ 9 Vorbereitung der Wahl zur geistlichen Verbandsleiterin bzw. zum geistlichen Verbandsleiter

- (1) Die Wahl der geistlichen Verbandsleiterin bzw. des geistlichen Verbandsleiters wird baldmöglichst nach Bekanntwerden des Ausscheidungstermins und rechtzeitig vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.

- (2) Die Mitglieder der KLJB in der Erzdiözese München und Freising können bis drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
- (3) Parallel dazu schreibt das Erzbischöfliche Ordinariat die Stelle öffentlich aus. Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit von Wahlausschuss und Diözesanvorstand statt. Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl bei der Diözesanversammlung
- (4) An diesem Bewerbungsverfahren nehmen auch die innerverbandlich vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten teil.
- (5) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Versammlung durch den Wahlausschuss in Textform vorgestellt.
- (6) Der Wahlausschuss holt das Einverständnis des Erzbischofs für die Kandidatur ein.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Vor dem Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben der geistlichen Verbandsleiterin bzw. des geistlichen Verbandsleiters vor.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Zu Beginn der Wahl kann die Vorschlagsliste nicht nochmals eröffnet werden.
- (5) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (6) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungsverfahren, Feststellung des Wahlergebnisses und zum Protokoll werden auf die Vorschriften bezüglich der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand verwiesen, die entsprechend gelten.

§ 11 Abwahl

- (1) Die geistliche Verbandsleiterin bzw. Verbandsleiter der KLJB kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung abgewählt werden

- (2) Im Falle einer Abwahl leitet der Diözesanvorstand diesen Beschluss an den Erzbischof von München und Freising weiter, mit der Bitte, sie/ihn als Diözesanlandjugendseelsorger/in für die Erzdiözese München und Freising abzubrufen.

ABSCHNITT **V:** **WAHLEN** **ZUM/ZUR**
DIÖZESANGESCHÄFTSFÜHRER/IN **UND** **ZUM/ZUR**
HAUPTAMTLICHEN REFERENT/IN

§ 12 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahlen des Diözesangeschäftsführers /der Diözesangeschäftsführerin und der hauptamtlichen Referenten/Referentinnen werden baldmöglichst nach Bekanntwerden des Ausscheidungstermins und rechtzeitig vor Beginn des Diözesanausschusses auf dem die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder der KLJB in der Erzdiözese München und Freising können bis drei Wochen vor Beginn des Diözesanausschusses Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
- (3) Parallel dazu schreibt das Erzbischöfliche Ordinariat die Stellen öffentlich aus. Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit von Wahlausschuss und Diözesanvorstand sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des erzbischöflichen Jugendamtes statt.
- (4) Die ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl beim Diözesanausschuss.
- (5) An diesem Bewerbungsverfahren nehmen auch die innerverbandlich vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten teil.
- (6) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Diözesanausschuss den Mitgliedern des Diözesanausschusses durch den Wahlausschuss in Textform vorgestellt.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Vor dem Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des zu wählenden Amtes vor.

- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Zu Beginn der Wahl kann die Vorschlagsliste nicht nochmals eröffnet werden.
- (5) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (6) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungsverfahren und Feststellung des Wahlergebnisses wird auf die Vorschriften bezüglich der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand verwiesen, die entsprechend gelten.

§ 14 Abwahl

- (1) Der/Die Diözesangeschäftsführer/in und die hauptamtlichen Referenten/innen können auf Antrag mit absoluter Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder vom Diözesanausschuss abgewählt werden.
- (2) Im Falle der Abwahl leitet der Diözesanvorstand den Beschluss an die Leitung des Erzbischöflichen Jugendamtes weiter, mit der Bitte um Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

ABSCHNITT VI: WAHL ZUM KREIS- BZW. ORTSVORSTAND

§ 15 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Kreis- bzw. Ortsversammlung richtet für Wahlen zum Kreis- bzw. Ortsvorstand rechtzeitig im Vorfeld der betreffenden Wahl einen Wahlausschuss ein. Die Amtszeit endet mit der Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahl des Kreis- bzw. Ortsvorstandes bzw. die Nachwahl von Mitgliedern des Kreis- bzw. Ortsvorstandes wird spätestens zwei Wochen vor Beginn der Kreis- bzw. Ortsversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.

§ 16 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, der für die betreffende Wahl eingerichtet wurde
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des ehrenamtlichen Kreis- bzw. Ortsvorstandes vor.

- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter eröffnet. Bereits gefundene Kandidatinnen und Kandidaten sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der Kreis- bzw. Ortsversammlung.
- (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten fest.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und ihre bzw. seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Kreis- bzw. Ortsversammlung haben das Recht, an die Kandidatin bzw. den Kandidaten Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.
- (8) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (9) Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (11) Die Mitglieder des Kreis- bzw. Ortsvorstandes werden mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält für ein Amt unter mehreren Kandidatinnen und Kandidaten niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(13) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

(14) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der Kreis- bzw. Ortsversammlung beigeheftet wird.

§ 17 Abwahl des Kreis- bzw. Ortsvorstandes

Die Mitglieder des Kreis- bzw. Ortsvorstandes können auf Antrag mit absoluter Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder von der Kreis- bzw. Ortsversammlung abgewählt werden.

ABSCHNITT VII: SONSTIGE WAHLEN

§ 18 Sonstige Wahlen

(1) Auf sonstige Wahlen findet soweit nichts anderes bestimmt ist § 7 der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Sonstige Wahlen werden vom Diözesanvorstand oder von einer vom Vorstand zur Leitung bestimmten Person geleitet.

(3) Bei sonstigen Wahlen finden Personaldebatten auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.

(4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

ABSCHNITT VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Auslegung der Wahlordnung

Tauchen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung der Wahlordnung auf, so entscheidet der Wahlausschuss.

§ 20 Anfechtung

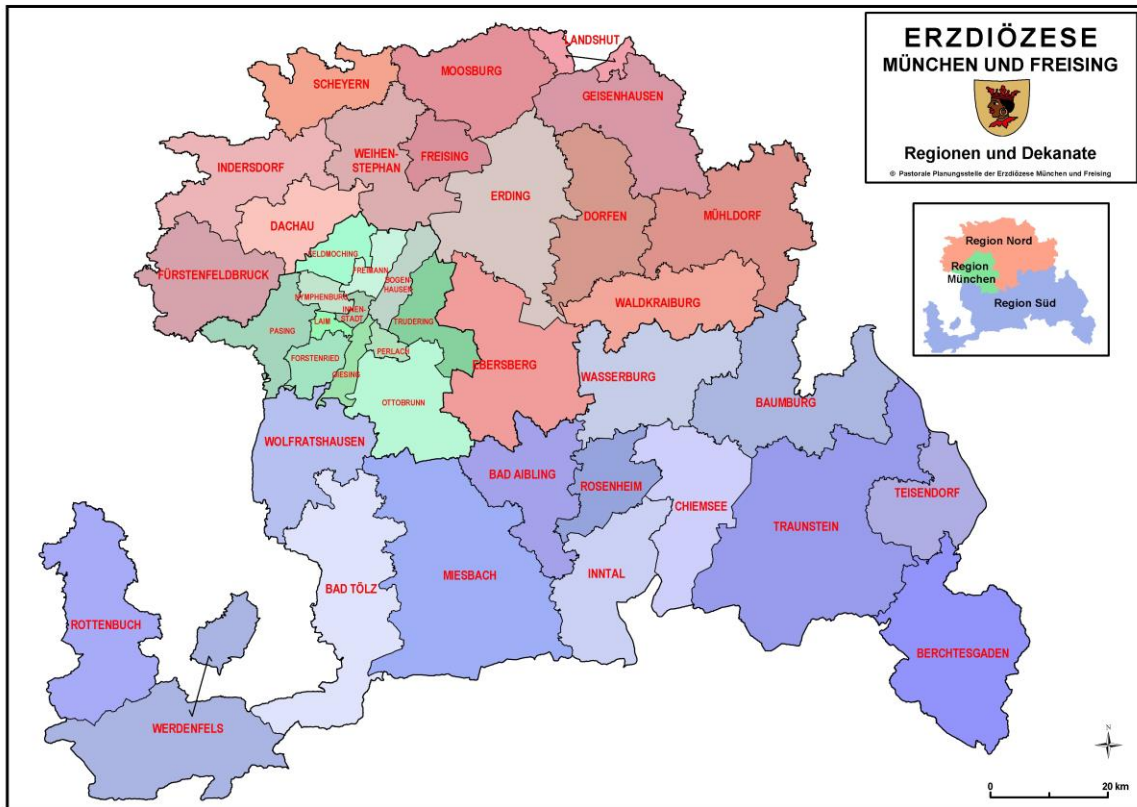
- (1) Wahlen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.
- (3) Der betroffene Wahlausschuss nimmt zur Anfechtung Stellung.
- (4) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die entsprechende Versammlung. Tagt die Versammlung auf Diözesanebene nicht mehr, so entscheidet der Diözesanausschuss. Er gibt dem/der Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.
- (5) Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21 Änderung der Wahlordnung

- (1) Änderungen der Wahlordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 22 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet.



K. Bauer
Katharina Bauer

A. Klug
Alexander Klug

D. Schott
Dorothee Schott

A. Steinbach
Alexander Steinbach

A. Emslander
Alois Emslander

Lukas Lambertz
Lukas Lambertz

Johannes Müller
Johannes Müller